

Amtliche Mitteilung

21.09.2023

**Bekanntmachung der Neufassung der
Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für die Bachelorstudiengänge Medizinische Informatik
und Medizinische Informatik mit Praxissemester
des Fachbereichs Informatik der Fachhochschule Dortmund**

**Bekanntmachung der Neufassung der
Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für die Bachelorstudiengänge Medizinische Informatik
und Medizinische Informatik mit Praxissemester
des Fachbereichs Informatik
der Fachhochschule Dortmund**

Vom 13. September 2023

Aufgrund des Artikels III der Fünften Ordnung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Medizinische Informatik und Medizinische Informatik mit Praxissemester des Fachbereichs Informatik der Fachhochschule Dortmund vom 30. November 2022 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 43. Jahrgang, Nr. 93 vom 06.12.2022) wird die Studiengangsprüfungsordnung der Fachhochschule Dortmund nachfolgend neu bekannt gemacht.

Diese Neufassung berücksichtigt

- die Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für die Bachelorstudiengänge Medizinische Informatik und Medizinische Informatik mit Praxissemester des Fachbereichs Informatik der Fachhochschule Dortmund vom 10. Mai 2019 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 40. Jahrgang, Nr. 38 vom 17.05.2019),
- die Ordnung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für die Bachelorstudiengänge Medizinische Informatik und Medizinische Informatik mit Praxissemester des Fachbereichs Informatik der Fachhochschule Dortmund vom 2. Juli 2020 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 41. Jahrgang, Nr. 33 vom 08.07.2020),
- die zweite Ordnung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für die Bachelorstudiengänge Medizinische Informatik und Medizinische Informatik mit Praxissemester des Fachbereichs Informatik der Fachhochschule Dortmund vom 1. April 2022 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 42. Jahrgang, Nr. 22 vom 16.04.2021),
- die dritte Ordnung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für die Bachelorstudiengänge Medizinische Informatik und Medizinische Informatik mit Praxissemester des Fachbereichs Informatik der Fachhochschule Dortmund vom 24. März 2022 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 43. Jahrgang, Nr. 12 vom 24.03.2022),

- die vierte Ordnung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung(StgPO) für die Bachelorstudiengänge Medizinische Informatik und Medizinische Informatik mit Praxissemester des Fachbereichs Informatik der Fachhochschule Dortmund vom 6. Oktober 2022 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 43. Jahrgang, Nr. 55 vom 12.10.2022),
- die o.g. Ordnung vom 30. November 2022

Dortmund, den 13. September 2023

Die Rektorin
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Tamara Appel

**Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für die Bachelorstudiengänge
Medizinische Informatik und
Medizinische Informatik mit Praxissemester
des Fachbereichs Informatik
an der Fachhochschule Dortmund**

In der Fassung der Neubekanntmachung vom 13. September 2023

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften	5
§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung	5
§ 2 Ziel des Studiums, Bachelor-Grad	5
§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Modulstruktur und Leistungspunktesystem	5
§ 4 Zugangsvoraussetzungen	6
§ 5 Studienberatung	6
§ 6 Prüfungsausschuss	6
§ 7 Prüferin und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	7
§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	7
§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen	7
§ 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation	7
§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	8
§ 12 Ungültigkeit von Prüfungen	8
§ 13 Einsicht in Prüfungsunterlagen	8
§ 14 Widerspruchsverfahren	8
§ 15 Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen	8
II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module	8
§ 16 Mentoring und Studienstandsgespräche	8
§ 17 Betreuungsintensive Module	9
III. Besondere Studieninhalte	9
§ 18 Schlüsselqualifikationen	9
§ 19 Auslandsstudiensemester, In- und Auslandspraktikum, Praxissemester	9

IV. Prüfungselemente der Modulprüfungen.....	10
§ 20 Ziel und Form.....	10
§ 21 Zulassung zu Modulprüfungen	10
§ 22 Durchführung von Prüfungen	11
§ 23 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten	11
§ 24 Projektbezogene Arbeiten.....	11
§ 25 Prüfungen in mündlicher Form	11
§ 26 Hausarbeiten und Referate	11
§ 27 Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen	11
V. Thesis und Kolloquium	11
§ 28 Thesis	11
§ 29 Zulassung zur Thesis.....	12
§ 30 Ausgabe und Bearbeitung der Thesis.....	12
§ 31 Abgabe der Thesis	12
§ 32 Kolloquium.....	12
§ 33 Bewertung der Thesis und des Kolloquiums	13
VI. Bachelorprüfung, Urkunde, Zeugnisse	13
§ 34 Ergebnis der Bachelorprüfung.....	13
§ 35 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records.....	13
§ 36 Zusatzmodule.....	13
§ 37 Bachelorurkunde	14
VII. Schlussbestimmungen	14
§ 38 Inkrafttreten*, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung	14

- Anlage 1:**
- I.** Übersicht der Themenbereiche
 - II.** Themenbereiche, Module und Zeitpunkte der Modulprüfungen;
 Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS);
 Leistungspunkte für die Zulassung zu Modulprüfungen
- Anlage 2:** Kataloge der Wahlpflichtmodule Medizinische Informatik

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung

[zu § 1 RahmenPO]

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) gilt für den Abschluss des Studiums in den Bachelorstudiengängen Medizinische Informatik und Medizinische Informatik mit Praxissemester des Fachbereichs Informatik der Fachhochschule Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Absatz 2 HG NRW in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Dortmund vom 20. August 2013 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nr. 78 vom 23.08.2013) in ihrer jeweils geltenden Fassung die Bachelorprüfung in diesem Studiengang.
- (2) Diese StgPO konkretisiert die Rahmenprüfungsordnung - nachfolgend als RahmenPO bezeichnet - für die Bachelorstudiengänge Medizinische Informatik und Medizinische Informatik mit Praxissemester. Sie trifft ergänzende sowie alternative Regelungen, die nicht im Widerspruch zur Rahmenprüfungsordnung stehen.
- (3) Im Übrigen findet § 1 RahmenPO Anwendung.

§ 2 Ziel des Studiums, Bachelor-Grad

[zu § 2 RahmenPO]

- (1) Das zur Bachelorprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte des Studienfachs vermitteln und sie befähigen, Vorgänge und Probleme der Medizinischen Informatik zu analysieren, in einer praxisbezogenen Medizinischen Informatik begründete Lösungen zu erarbeiten und dabei außerfachliche Bezüge zu beachten. Zugleich soll die Möglichkeit gegeben werden, vertiefte Kenntnisse auf typischen Anwendungsgebieten der Medizinischen Informatik zu erwerben. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Bachelorprüfung vorbereiten.
- (2) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierende oder der Studierende die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fach-, Methoden- und Schlüsselkompetenzen erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.
- (3) Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Fachhochschule Dortmund den Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B.Sc.“.
- (4) Im Übrigen findet § 2 RahmenPO Anwendung.

§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Modulstruktur und Leistungspunktesystem

[zu § 3 RahmenPO]

- (1) Das Studium in den Bachelorstudiengängen Medizinische Informatik kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen
 - sechs Semester im Bachelorstudiengang Medizinische Informatik;
 - sieben Semester im Bachelorstudiengang Medizinische Informatik mit Praxissemester.

- (3) Das Studium umfasst insgesamt einschließlich der Zeit für die Bearbeitung der Thesis einen Zeitaufwand von
- 5.400 Stunden (1.800 Stunden/Jahr) im Bachelorstudiengang Medizinische Informatik;
 - 6.300 Stunden (1.800 Stunden/Jahr) im Bachelorstudiengang Medizinische Informatik mit Praxissemester.
- Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ist das Studium so strukturiert, dass es in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann und die oder der Studierende nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann.
- (4) ECTS-Leistungspunkte werden für bestandene Prüfungen vergeben. Die Maßstäbe für die Zuordnung der Leistungspunkte entsprechen dabei dem ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System). Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen im Studiengang Medizinische Informatik insgesamt 180 ECTS-Leistungspunkte, im Studiengang Medizinische Informatik mit Praxissemester insgesamt 210 ECTS-Leistungspunkte erworben werden. Bei einem Arbeitsaufwand von 1.800 Stunden pro Jahr im Studiengang Medizinische Informatik sowie Medizinische Informatik mit Praxissemester und 60 ECTS-Leistungspunkten pro Jahr entspricht ein Leistungspunkt damit 30 Arbeitsstunden.
- (5) Das Studium ist durch Module strukturiert, die einzelnen Themenbereichen zugeordnet sind. Die Module setzen sich in der Regel aus mehreren Lehrveranstaltungen zusammen, die thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmt sind. Die Module haben in der Regel einen Umfang von vier Semesterwochenstunden (SWS) und erstrecken sich über ein Semester.
- (6) Die Lehrveranstaltungen finden in deutscher oder englischer Sprache statt.
- (7) Die Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule der Bachelorstudiengänge Medizinische Informatik ergeben sich aus der **Anlage 1**. Die inhaltliche Ausprägung und Beschreibung der Module sowie der zugehörigen Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem jeweils gültigen Modulhandbuch der Studiengänge Medizinische Informatik.
- (8) Im Übrigen findet § 3 RahmenPO Anwendung.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

§ 4 RahmenPO findet Anwendung.

§ 5 Studienberatung

§ 5 RahmenPO findet Anwendung.

§ 6 Prüfungsausschuss

[zu § 6 RahmenPO]

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die weiteren durch diese Studiengangsprüfungsordnung oder die Rahmenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss „Informatik“ zuständig.

Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. einer Professorin / einem Professor als Vorsitzende oder Vorsitzendem;
2. einer Professorin / einem Professor als deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter;

3. zwei weiteren Professorinnen oder einer Professorin und einem Professor oder zwei Professoren;
4. einer Angehörigen oder einem Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 11 Absatz 1 Nummer 2 HG);
5. zwei Studierenden.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik gewählt. Die Mitglieder müssen dem Fachbereich Informatik angehören.

- (2) Im Übrigen findet § 6 RahmenPO Anwendung.

§ 7 Prüferin und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

§ 7 RahmenPO findet Anwendung.

§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 8 RahmenPO findet Anwendung

§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen

[zu § 9 RahmenPO]

- (1) Die Prüfungsleistungen sind von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer durch Noten differenziert zu bewerten oder durch „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ zu bewerten, soweit dies gemäß **Anlage 1** vorgesehen ist.
- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, berechnet sich die Note der Modulprüfung aus dem nach den ECTS-Leistungspunkten gemäß **Anlage 1** gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Teilprüfungen.
- (3) Im Übrigen findet § 9 RahmenPO Anwendung.

§ 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation

[zu § 10 RahmenPO]

- (1) Ist in dem Wahlpflichtbereich eine Modulprüfung aus den Katalogen der Wahlpflichtmodule nach **Anlage 2** endgültig mit "nicht ausreichend" bewertet, so kann dies durch Bestehen einer anderen Modulprüfung aus dem Katalog kompensiert werden. Diese Kompensation ist nur einmal möglich. Weitere Kompensationsmöglichkeiten bestehen nicht.
- (2) Das Praxissemester und die zugehörigen Prüfungsleistungen dürfen jeweils nur einmal wiederholt werden.
- (3) Im Übrigen findet § 10 RahmenPO Anwendung

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

[zu § 11 RahmenPO]

- (1) Unterbleibt eine Abmeldung von Modulprüfungen nach § 21 Absatz 3 so hat dies abweichend von § 11 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a) RahmenPO jedoch nicht zur Folge, dass die Prüfungsleistung unter Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche als mit „nicht ausreichend“ bewertet wird. Dies ist für jede Modulprüfung nur einmal anwendbar. Aus Gründen der Planbarkeit der Modulprüfungen wird eine Abmeldung jedoch dringend empfohlen.
- (2) Im Übrigen findet § 11 RahmenPO Anwendung.

§ 12 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 12 RahmenPO findet Anwendung.

§ 13 Einsicht in Prüfungsunterlagen

§ 13 RahmenPO findet Anwendung.

§ 14 Widerspruchsverfahren

§ 14 RahmenPO findet Anwendung.

§ 15 Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen

§ 15 RahmenPO findet Anwendung.

II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module**§ 16 Mentoring und Studienstandsgespräche**

[zu § 16 RahmenPO]

- (1) Im ersten Semester findet ein durch den Fachbereich organisiertes Mentoring statt. Im 2. und 3. Semester finden Studienstandsgespräche statt, die eine fachliche Beratung zum bisherigen Studienverlauf und zu ggf. aufgetretenen Problemen sowie deren Lösungen, eventuell durch Teilnahme an weiteren Beratungsangeboten, beinhalten.
- (2) Das Mentoring und die Studienstandsgespräche sind in das Modul „Lern- und Arbeitstechniken“ integriert. Die Teilnahme ist entsprechend § 21 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c) RahmenPO Bestandteil der Prüfungsleistung in diesem Modul. Für die Zulassung zu den Modulprüfungen ab dem 4. Semester ist die Teilnahme am Mentoring und den Studienstandsgesprächen nachzuweisen.
- (3) Im Übrigen findet § 16 RahmenPO Anwendung

§ 17 Betreuung-intensive Module

[zu § 17 RahmenPO]

- (1) In den Bachelorstudiengängen Medizinische Informatik und Medizinische Informatik mit Praxissemester sind besonders betreuungsintensive Module in den Themenbereichen Einführung in die Informatik und Mathematik für die Medizinische Informatik.
- (2) Im Übrigen findet § 17 RahmenPO Anwendung.

III. Besondere Studieninhalte

§ 18 Schlüsselqualifikationen

[zu § 18 RahmenPO]

- (1) Bestandteil des Curriculums gemäß Anlage 1 sind Module, die ganz oder teilweise die Bildung von Schlüsselqualifikationen zum Inhalt haben. Das Nähere ergibt sich aus den Beschreibungen der Module im Modulhandbuch.
- (2) Im Übrigen findet § 18 RahmenPO Anwendung.

§ 19 Auslandsstudiensemester, In- und Auslandspraktikum, Praxissemester

[zu § 19 RahmenPO]

- (1) Für ein angestrebtes Auslandsstudiensemester oder ein In- oder Auslandspraktikum steht ein Mobilitätsfenster im fünften Semester (bzw. wahlweise im sechsten Semester im Studiengang Wirtschaftsinformatik mit Praxissemester) zur Verfügung.
- (2) Im siebensemestrigen Studiengang Medizinische Informatik mit Praxissemester ist ein „Praxissemester“ integriert. Es soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit durch konkrete, praxisorientierte Aufgabenstellung bzw. praktische Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranzuführen und hat eine Dauer von mindestens 20 Wochen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und zu reflektieren.
- (3) Das Praxissemester dient der persönlichkeitsbezogenen Ausbildung im Studium und soll die Förderung der sozialen und kommunikativen Kompetenz beinhalten. Es wird in der Regel im sechsten Semester abgeleistet.
- (4) Die oder der Studierende wird nach elektronischem Antrag über das von der Fachhochschule Dortmund eingesetzte Online-Portal oder schriftlichem Antrag an den Prüfungsausschuss zugelassen, wenn sie oder er aus dem ersten bis dritten Semester 90 ECTS-Leistungspunkte und aus dem vierten Semester 20 ECTS-Leistungspunkte erlangt hat.
- (5) Während des Praxissemesters wird die Tätigkeit der Studierenden durch die Hochschule begleitet (Betreuung durch eine Mentorin oder einen Mentor). Art und Form der Begleitung werden in der Ordnung für das Praxissemester (PSO) für den Bachelor-Studiengang Medizinische Informatik mit Praxissemester geregelt.
- (6) Das Praxissemester wird von der oder dem Praxissemesterbeauftragten mit „bestanden“ bewertet, wenn
 1. ein Zeugnis der Praxisstelle über die Mitarbeit der oder des Studierenden vorliegt;
 2. die berufspraktische Tätigkeit der oder des Studierenden dem Zweck des Praxissemesters entsprochen hat;
 3. die oder der Studierende am Praxisseminar erfolgreich teilgenommen hat.

Damit sind zugleich die in **Anlage 1** aufgeführten ECTS-Punkte für das Praxissemester und das Praxisseminar nachgewiesen.

IV. Prüfungselemente der Modulprüfungen

§ 20 Ziel und Form

[zu § 20 RahmenPO]

- (1) Eine Modulprüfung ist eine Prüfungsleistung in einem gemäß **Anlage 1** vorgesehenen Pflicht- oder Wahlpflichtmodul.
- (2) Eine Modulprüfung besteht aus einer schriftlichen Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von mindestens einer bis höchstens vier Zeitstunden oder in einer mündlichen Prüfung von fünfzehn bis fünfundvierzig Minuten Dauer oder einer projektbezogenen Arbeit mit Dokumentation und deren Präsentation mit einer mündlichen Prüfung von dreißig bis fünfundvierzig Minuten Dauer. Umfasst ein Modul mehrere Prüfungen, darf die zeitliche Dauer aller Prüfungen das Doppelte der in Satz 1 genannten maximalen Zeitdauern nicht überschreiten. Der Prüfungsausschuss kann, insbesondere für semesterbegleitende Prüfungsleistungen, im Einzelfall weitere Prüfungsformen zulassen.
- (3) Falls eine semesterabschließende Modulprüfung ganz oder teilweise durch semesterbegleitende Prüfungsleistungen ersetzt wird, müssen die semesterbegleitende Prüfungsleistungen in der Regel zum Abschluss der Lehrveranstaltung, d.h. insbesondere vor dem Zeitpunkt der semesterabschließenden Modulprüfung, bewertet sein.
- (4) Im Übrigen findet § 20 RahmenPO Anwendung.

§ 21 Zulassung zu Modulprüfungen

[zu § 21 RahmenPO]

- (1) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. in einem der Bachelorstudiengänge Medizinische Informatik an der Fachhochschule Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist und nicht beurlaubt ist. Hinsichtlich beurlaubter Studierender findet § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 RahmenPO Anwendung;
 2. insgesamt noch keine gültigen drei Prüfungsversuche im gleichen oder vergleichbaren Modul im Bachelorstudiengang Medizinische Informatik an der Fachhochschule Dortmund unternommen hat.

Für die Zulassung zu den Modulprüfungen bzw. Teilprüfungen des vierten bis sechsten Semesters ist eine Mindestzahl an ECTS-Leistungspunkten aus den Modulprüfungen des ersten bis dritten Semesters erforderlich. Die für die einzelnen Module bzw. Lehrveranstaltungen erforderliche Mindestzahl ergibt sich aus **Anlage 1**.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die im Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) der Prüfling in Deutschland in einem Bachelorstudiengang Medizinische Informatik oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesem Studiengang aufweist oder in einem Studium im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung gemäß § 66 Absatz 6 HG eine gleiche oder vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Prüflinge können sich bis spätestens am Vortag (24:00 Uhr) vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche über das an der Fachhochschule Dortmund eingesetzte Online-Portal von Modul- oder Modulteilprüfungen abmelden.
- (4) Im Übrigen findet § 21 RahmenPO Anwendung.

§ 22 Durchführung von Prüfungen

§ 22 RahmenPO findet Anwendung.

§ 23 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten

[zu § 23 RahmenPO]

- (1) Ab dem vierten Fachsemester können Klausurarbeiten mit einem Anteil an Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren vom Prüfungsausschuss nur in einem begründeten Einzelfall genehmigt werden.
- (2) Bei einer Klausurarbeit mit einem Anteil an Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren darf der Anteil, der durch Bearbeitung von Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren zu erwerbenden Punkte, 40 % der insgesamt zu erwerbenden Punkte dieser Klausurarbeit nicht überschreitet.
- (3) Im Übrigen findet § 23 RahmenPO Anwendung.

§ 24 Projektbezogene Arbeiten

§ 24 RahmenPO findet Anwendung.

§ 25 Prüfungen in mündlicher Form

§ 25 RahmenPO findet Anwendung.

§ 26 Hausarbeiten und Referate

§ 26 RahmenPO findet Anwendung.

§ 27 Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen

§ 27 RahmenPO findet Anwendung.

V. Thesis und Kolloquium

§ 28 Thesis

[zu § 28 RahmenPO]

- (1) Die Thesis ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit aus dem Bereich der Medizinischen Informatik.
- (2) Im Übrigen findet § 28 RahmenPO Anwendung.

§ 29 Zulassung zur Thesis

[zu § 29 RahmenPO]

- (1) Zur Thesis kann zugelassen werden, wer
 1. Die Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen gemäß § 21 Absatz 1 erfüllt;
 2. alle Modulprüfungen der ersten drei Fachsemester bestanden hat;
 3. im sechssemestrigen Bachelorstudiengang mit den Modulprüfungen des vierten bis fünften Fachsemesters mindestens 30 ECTS-Leistungspunkte erreicht hat bzw. im siebensemestrigen Bachelorstudiengang mit Praxissemester mit den Modulprüfungen des vierten bis sechsten Fachsemesters mindestens 60 ECTS-Leistungspunkte erreicht hat;
 4. im siebensemestrigen Bachelorstudiengang mit Praxissemester das Praxissemester bestanden hat.

Die gemäß Satz 1 Nummer 3 noch fehlenden ECTS-Leistungspunkte dürfen nicht Modulprüfungen des Moduls zugeordnet sein, das vom Thema der Thesis wesentlich berührt wird. Hierüber entscheidet die Betreuerin oder der Betreuer der Thesis.

- (2) Im Übrigen findet § 29 RahmenPO Anwendung.

§ 30 Ausgabe und Bearbeitung der Thesis

[zu § 30 RahmenPO]

- (1) Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 8 Wochen und höchstens 12 Wochen.
- (2) Die Thesis wird in deutscher Sprache verfasst. Abweichend hiervon kann die Thesis auf Antrag im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss auch in englischer Sprache abgefasst werden.
- (3) Im Übrigen findet § 30 RahmenPO Anwendung.

§ 31 Abgabe der Thesis

[zu § 31 RahmenPO]

- (1) Die Thesis ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern. Die Volltexte der Onlinequellen, die in der Arbeit genutzt wurden, sowie der Text der Arbeit selbst und die eventuell erstellte Software sind gespeichert auf einem gängigen Speichermedium gemeinsam mit der gedruckten Fassung der Arbeit abzugeben. Zur Einhaltung der fristgerechten Abgabe ist die Übermittlung der gesamten Arbeit als PDF-Dokument an die/den Erst- und Zweitprüfer*in und das Studienbüro per Mail von der FH-Adresse zu versenden. Innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach Abgabe muss die Arbeit in dreifacher Ausfertigung (für die/den Erst-, Zweitprüfer*in und das Prüfungsamt) gedruckt abgegeben werden. Erst- und Zweitprüfer*in können sich bereit erklären, auf ihr gedrucktes Exemplar zu verzichten. Das Exemplar für das Prüfungsamt ist verpflichtend. Wenn die Arbeit elektronisch (per Mail) eingereicht wurde, muss das versendete PDF-Dokument den gedruckten Exemplaren entsprechen.
- (2) Um die Kompetenz der Studierenden zu fördern, ihre Arbeiten zu reflektieren, muss eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Thesis erstellt werden. Die Zusammenfassung (Abstract) soll den Umfang einer DIN-A4-Seite möglichst nicht überschreiten und den Arbeitsweg und das Ergebnis in Kurzfassung darlegen. Es muss in deutscher und in englischer Sprache zusammen mit der Thesis vorgelegt werden.
- (3) Im Übrigen findet § 31 RahmenPO Anwendung.

§ 32 Kolloquium

[zu § 32 RahmenPO]

- (1) Das Kolloquium und die Thesis sind eine zusammengehörige Prüfungsleistung.
- (2) Zum Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn
 1. die in § 29 Absatz 2 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Thesis nachgewiesen sind;
 2. alle Modulprüfungen mit Ausnahme einer der folgenden Prüfungsleistungen bestanden sind: Entweder eine Wahlpflichtprüfungsleistung des Wahlpflichtthemenbereichs Informatik (des 6. Fachsemesters, s. Anlage 1) oder die beiden Seminare (Methodik und/oder Inhalt).
- (3) Das Kolloquium dauert etwa dreißig Minuten.
- (4) Im Übrigen findet § 32 RahmenPO Anwendung.

§ 33 Bewertung der Thesis und des Kolloquiums

[zu § 33 RahmenPO]

- (1) Die Thesis und das Kolloquium werden als eine zusammengehörige Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer muss Professorin oder Professor im Fachbereich Informatik der Fachhochschule Dortmund sein.
- (2) Die Thesis und das Kolloquium werden für die Bildung der Gesamtnote im Verhältnis 80 zu 20 gewichtet.
- (3) Im Übrigen findet § 33 RahmenPO Anwendung.

VI. Bachelorprüfung, Urkunde, Zeugnisse

§ 34 Ergebnis der Bachelorprüfung

§ 34 RahmenPO findet Anwendung.

§ 35 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records

[zu § 35 RahmenPO]

- (1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Modulprüfungen gebildet. Die Notengewichte ergeben sich aus den jeweils zugeordneten ECTS-Leistungspunkten.
- (2) Im Übrigen findet § 35 RahmenPO Anwendung.

§ 36 Zusatzmodule

§ 36 RahmenPO findet Anwendung.

§ 37 Bachelorurkunde

[zu § 37 RahmenPO]

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung erhält der Prüfling eine Bachelorurkunde. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades (Bachelor of Science, abgekürzt B.SC.) gemäß § 2 Absatz 2 beurkundet.
- (2) Im Übrigen findet § 37 RahmenPO Anwendung

VII. Schlussbestimmungen

§ 38 Inkrafttreten*, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung tritt am 1. September 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den Studiengang Medizinische Informatik und Medizinische Informatik mit Praxissemester des Fachbereichs Informatik an der Fachhochschule Dortmund vom 15. Juli 2013 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nr. 67 vom 17.07.2013), zuletzt geändert durch Ordnung vom 01. August 2018 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 39. Jahrgang, Nr. 47 vom 10.08.2018), außer Kraft.
- (2) Diese Studiengangsprüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2019/20 ihr Studium in einem der Bachelorstudiengänge Medizinische Informatik an der Fachhochschule Dortmund aufnehmen.
- (3) Auf Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2019/20 in einem der Bachelorstudiengänge Medizinische Informatik an der Fachhochschule Dortmund aufgenommen haben, findet die im Sommersemester 2019 geltende Bachelor-Prüfungsordnung mit folgenden Maßgaben bis zum Ablauf des Sommersemesters 2024 weiterhin Anwendung.

Die jeweiligen Prüfungen gemäß der Prüfungsordnung nach Satz 1 können im Prüfungszeitraum der nachfolgend aufgeführten Semester letztmalig abgelegt werden:

- Prüfungen des 1. Fachsemesters im Wintersemester 2020/21,
- Prüfungen des 2. Fachsemesters im Sommersemester 2021,
- Prüfungen des 3. Fachsemesters im Wintersemester 2021/22,
- Prüfungen des 4. Fachsemesters im Sommersemester 2022,
- Prüfungen des 5. Fachsemesters im Wintersemester 2022/23,
- Prüfungen des 6. Fachsemesters im Sommersemester 2023.
- Prüfungen des 7. Fachsemesters (im Studiengang Medizinische Informatik mit Praxissemester) im Wintersemester 2023/24.

Die Thesis einschließlich Kolloquium kann inklusive Wiederholung letztmalig im Sommersemester 2024 abgelegt werden.

Auf Antrag findet für diese Studierenden die Studiengangsprüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 Anwendung.

Die Anrechnung von Prüfungsleistungen erfolgt basierend auf einer Äquivalenzliste von Amts wegen. Die dafür notwendige Äquivalenzliste wird vom Prüfungsausschuss erstellt. Zudem können nicht äquivalente, aber anrechenbare Prüfungsleistungen per Antragsverfahren vom Prüfungsausschuss anerkannt werden.

- (4) Studierende, die ihr Studium in einem höheren Fachsemester aufnehmen sowie Studierende, die einen Antrag gemäß Absatz 3 Satz 3 gestellt haben, haben Anspruch auf ein Prüfungs- und Studienangebot wie die Studienanfängerinnen und Studienanfänger des Wintersemesters 2019/20.

- (5) Auf Studierende, die keinen Antrag gemäß Absatz 3 Satz 3 gestellt haben, ihr Studium bis zum 31. August 2024 jedoch nicht abgeschlossen haben, findet dann die Studiengangsprüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 Anwendung. Die bisherigen Studienzeiten sowie die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.
- (6) Diese Studiengangsprüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Prüfungsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 10. Mai 2019. Die Zeitpunkte des Inkrafttretens der Änderungen ergeben sich aus der in der vorangestellten Neubekanntmachung bezeichneten Änderungsordnung.

Anlage 1

I. Übersicht der Themenbereiche

Ident-Nr.	Themenbereich
MIPB-42010	Einführung in die Informatik
MIPB-43020	Programmierkurs
MIPB-43050	Systemgrundlagen
MIPB-41060	Mathematik für Medizinische Informatik
MIPB-42040	Formale Grundlagen
MIPB-42400	Grundlagen der Medizinischen Informatik
MIPB-42100	Außerfachliche Grundlagen
MIPB-45200	Sozio-technische Aspekte der Informatik
MIPB-44420	Softwaresysteme
MIPB-44430	Rechnerarchitektur und Betriebssysteme
MIPB-44430	Vernetzte Systeme
MIPB-45450	Informatik in der Gesundheitsversorgung
MIPB-45470	Informatik in der Medizintechnik
MIPB-45180	Bachelorseminar
MIPB-46190	Projekte
MIPB-46290	Wahlpflichtbereich
MIPB-00107	Praxissemester ¹⁾
MIPB-00103	Bachelorarbeit

Bemerkungen:

- 1) Nur im siebensemestrigen Bachelorstudiengang Medizinische Informatik mit Praxissemester

**II. Themenbereiche, Module und Zeitpunkte der Modulprüfungen;
Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System
(ECTS);
Leistungspunkte für die Zulassung zu Modulprüfungen**

A) Studiengang Medizinische Informatik (6 Semester)

Ident-Nr.	Themenbereiche Module	Semester	LP
MIPB-42010	Einführung in die Informatik		15
	Einführung in die Programmierung	1	8
	Einführung in die Programmierung - Projektwoche ⁹⁾	1	2
	Algorithmen und Datenstrukturen	2	5
MIPB-43020	Programmierkurs		10
	Programmierkurs 1	2	5
	Programmierkurs 2	3	5
MIPB-43050	Systemgrundlagen		10
	Datenbanken 1	3	5
	Softwaretechnik 1	3	5
MIPB-41060	Mathematik für Medizinische Informatik		20
	Mathematik für Informatik 1	1	5
	Mathematik für Informatik 2 (MI)	2	5
	Mathematik für Informatik 3	2	5
	Mathematik für Informatik 4 (MI)	4	5
MIPB-42040	Formale Grundlagen		5
	Theoretische Informatik ¹⁾	4	5
MIPB-42400	Grundlagen der Medizinischen Informatik		10
	Grundlagen der Medizinischen Informatik	2	5
	Medizinische Grundlagen für die Medizin- informatik	1	5
MIPB-42100	Außerfachliche Grundlagen		10
	BWL	1	5
	Technisches Englisch ⁹⁾	1	2,5
	Lern- u. Arbeitstechniken/Studium Generale /Mentoring ^{7, 9, 10)} bestehend aus Lern- und Arbeitstechniken/Mentoring (bestehend aus Lern- und Arbeitstechniken und Mentoring ¹⁰⁾) oder Studium Generale/Mentoring (bestehend aus Studium Generale und Mentoring ¹⁰⁾)	1	2,5
MIPB-45200	Sozio-technische Aspekte der Informatik		2,5

	Informatik und Gesellschaft ^{2, 9)}	5	2,5
MIPB-44420	Softwaresysteme (Wahl: 1 aus 2 zu wählen)		10
	Softwaretechnik 2 ¹⁾ (Pflicht)	4	5
	Web-Technologien (Wahl)	3	5
	Mensch-Computer-Interaktion (Wahl)	3	5
MIPB-44430	Rechnerarchitektur und Betriebssysteme		5
	Rechnerarchitektur und Betriebssysteme	2	5
MIPB-44440	Vernetzte Systeme		10
	Informationssicherheit für die Medizin ¹⁾	4	5
	Kommunikations- und Rechnernetze ¹⁾	4	5
MIPB-45450	Informatik in der Gesundheitsversorgung		10
	Informationssysteme in Gesundheitswesen	3	5
	Telematik und Telemedizin ²⁾	5	5
Ident-Nr.	Themenbereiche	Semester	LP
	Module		
MIPB-45470	Informatik in der Medizintechnik		15
	Diagnose- und Therapiesysteme für die Medizin	3	5
	Visualisierung und Interaktion für die Medizin ¹⁾	4	5
	Signal- und Bildverarbeitung für die Medizin ²⁾	5	5
MIPB-45180	Bachelorseminar		5
	Seminar (Methodik) oder Studium Generale ^{2) 8) 9)}	5	2,5
	Seminar (Inhalt) ⁴⁾	6	2,5
MIPB-461907	Projekte		12,5
	Projektarbeit ⁴⁾	6	5
	Medizinisches Softwareprojekt ²⁾	5	7,5
MIPB-46290	Wahlpflichtbereich		15
	Wahlpflichtmodul 1 ³⁾	5	5
	Wahlpflichtmodul 2 ³⁾	5	5
	Wahlpflichtmodul 3 ⁴⁾	6	5
MIPB-00103	Bachelorarbeit		15
	Bachelorarbeit ⁵⁾ (incl. Kolloquium ⁶⁾)	6 6	12 3

Summe	180
-------	------------

Bemerkungen:

- 1) Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung: 60 ECTS-Leistungspunkte aus Prüfungsleistungen der Semester 1 bis 3, davon 30 ECTS-Leistungspunkte aus dem ersten Semester

- 2) Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung: 60 ECTS-Leistungspunkte aus Prüfungsleistungen der Semester 1 und 2
- 3) Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung: 60 ECTS-Leistungspunkte aus Prüfungsleistungen der Semester 1 und 2.
- 4) Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung: 90 ECTS-Leistungspunkte aus Prüfungsleistungen der Semester 1 bis 3
- 5) Zulassungsvoraussetzung für den Prüfungsbestandteil gemäß § 29
- 6) Zulassungsvoraussetzung für den Prüfungsbestandteil gemäß § 32
- 7) Auswahlmöglichkeit 1 aus 2 (Softskillslehrveranstaltung Lern- und Arbeitstechniken oder eine Softskillslehrveranstaltung des Career Service gemäß der jeweils gültigen Tabelle der als Studium Generale anrechenbarer Softskillslehrveranstaltungen)
- 8) Auswahlmöglichkeit 1 aus 2 (Seminar der Kategorie Methodik gemäß der jeweils gültigen Tabelle oder eine Softskillslehrveranstaltung des Career Service gemäß der für den Themenbereich Seminar jeweils gültigen Tabelle der als Studium Generale anrechenbarer Softskillslehrveranstaltungen)
- 9) Die Prüfungsleistungen dieser Module werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ beurteilt. Bei der Berechnung der Abschlussnote (Bachelornote) werden diese Module nicht berücksichtigt.
- 10) Studiumunterstützende Maßnahme Mentoring/Studienstandsgespräch gemäß § 16.

B) Studiengang Medizinische Informatik mit Praxissemester (7 Semester)

**Themenbereiche, Module und Zeitpunkte der Modulprüfungen;
Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System
(ECTS);
Leistungspunkte für die Zulassung zu Modulprüfungen**

Ident-Nr.	Themenbereiche Module	Semester	LP
MIPB-42010	Einführung in die Informatik		15
	Einführung in die Programmierung	1	8
	Einführung in die Programmierung - Projektwoche ⁹⁾	1	2
	Algorithmen und Datenstrukturen	2	5
MIPB-43020	Programmierkurs		10
	Programmierkurs 1	2	5
	Programmierkurs 2	3	5
MIPB-43050	Systemgrundlagen		10
	Datenbanken 1	3	5
	Softwaretechnik 1	3	5
MIPB-41060	Mathematik für Medizinische Informatik		20
	Mathematik für Informatik 1	1	5
	Mathematik für Informatik 2 (MI)	2	5
	Mathematik für Informatik 3	2	5
	Mathematik für Informatik 4 (MI)	4	5
MIPB-42040	Formale Grundlagen		5
	Theoretische Informatik ¹⁾	4	5
MIPB-42400	Grundlagen der Medizinischen Informatik		10
MIPB-42100	Grundlagen der Medizinischen Informatik	2	5
	Medizinische Grundlagen für die Medizin- informatik	1	5
	Außerfachliche Grundlagen		10
MIPB-45200	BWL	1	5
	Technisches Englisch ⁹⁾	1	2,5
	Lern- u. Arbeitstechniken/Studium Generale /Mentoring ^{7, 9, 10)} bestehend aus Lern- und Arbeitstechniken/Men- toring (bestehend aus Lern- und Arbeitstechniken und Mentoring ¹⁰⁾) oder Studium Generale/Mentoring (bestehend aus Studium Generale und Mentoring ¹⁰⁾)	1	2,5
	Sozio-technische Aspekte der Informatik		2,5
	Informatik und Gesellschaft ^{2, 9)}	5	2,5

MIPB-44420	Softwaresysteme (Wahl: 1 aus 2 zu wählen)		10
	Softwaretechnik 2 ¹⁾ (Pflicht)	4	5
	Web-Technologien (Wahl)	3	5
	Mensch-Computer-Interaktion (Wahl)	3	5
MIPB-44430	Rechnerarchitektur und Betriebssysteme		5
	Rechnerarchitektur und Betriebssysteme	2	5
MIPB-44440	Vernetzte Systeme		10
	Informationssicherheit für die Medizin ¹⁾	4	5
	Kommunikations- und Rechnernetze ¹⁾	4	5
MIPB-45450	Informatik in der Gesundheitsversorgung		10
	Informationssysteme in Gesundheitswesen	3	5
	Telematik und Telemedizin ²⁾	5	5
Ident-Nr.	Themenbereiche	Semester	LP
	Module		
MIPB-45470	Informatik in der Medizintechnik		15
	Diagnose- und Therapiesysteme für die Medizin	3	5
	Visualisierung und Interaktion für die Medizin ¹⁾	4	5
	Signal- und Bildverarbeitung für die Medizin ²⁾	5	5
MIPB-45180	Bachelorseminar		5
	Seminar (Methodik) oder Studium Generale ^{2) 8) 9)}	5	2,5
	Seminar (Inhalt) ⁴⁾	7	2,5
MIPB-461907	Projekte		12,5
	Projektarbeit ⁴⁾	7	5
	Medizinisches Softwareprojekt ²⁾	5	7,5
MIPB-46290	Wahlpflichtbereich		15
	Wahlpflichtmodul 1 ³⁾	5	5
	Wahlpflichtmodul 2 ³⁾	5	5
	Wahlpflichtmodul 3 ⁴⁾	7	5
MIPB-00107	Praxissemester ¹⁰⁾	6	30
MIPB-00103	Bachelorarbeit		15
	Bachelorarbeit ⁵⁾	7	12
	(incl. Kolloquium ⁶⁾)	7	3

Summe	210
-------	------------

Bemerkungen:

- 1) Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung: 60 ECTS-Leistungspunkte aus Prüfungsleistungen der Semester 1 bis 3, davon 30 ECTS-Leistungspunkte aus dem ersten Semester
- 2) Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung: 60 ECTS-Leistungspunkte aus Prüfungsleistungen der Semester 1 und 2
- 3) Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung: 60 ECTS-Leistungspunkte aus Prüfungsleistungen der Semester 1 und 2.
- 4) Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung: 90 ECTS-Leistungspunkte aus Prüfungsleistungen der Semester 1 bis 3
- 5) Zulassungsvoraussetzung für den Prüfungsbestandteil gemäß § 29
- 6) Zulassungsvoraussetzung für den Prüfungsbestandteil gemäß § 32
- 7) Auswahlmöglichkeit 1 aus 2 (Softskillslehrveranstaltung Lern- und Arbeitstechniken oder eine Softskillslehrveranstaltung des Career Service gemäß der jeweils gültigen Tabelle der als Studium Generale anrechenbarer Softskillslehrveranstaltungen)
- 8) Auswahlmöglichkeit 1 aus 2 (Seminar der Kategorie Methodik gemäß der jeweils gültigen Tabelle oder eine Softskillslehrveranstaltung des Career Service gemäß der für den Themenbereich Seminar jeweils gültigen Tabelle der als Studium Generale anrechenbarer Softskillslehrveranstaltungen)
- 9) Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung solange das sechste Fach-semester nicht überschritten ist: 90 ECTS-Leistungspunkte aus Prüfungsleistungen der Semester 1 bis 3. Ab dem siebten Fachsemester lautet die Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung: 140 ECTS-Leistungspunkte aus Prüfungsleistungen der Semester 1 bis 6, davon 90 ECTS-Leistungspunkte aus den Semestern 1 bis 3
- 10) Zulassungsvoraussetzung für das Praxissemester: 110 ECTS-Leistungspunkte aus Prüfungsleistungen der Semester 1 bis 4, davon 90 ECTS-Leistungspunkte aus den Semestern 1 bis 3
- 11) Die Prüfungsleistungen dieser Module werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ beurteilt. Bei der Berechnung der Abschlussnote (Bachelornote) werden diese Module nicht berücksichtigt.
- 12) Studium unterstützende Maßnahme Mentoring/Studienstandsgespräch gemäß § 16.

Anlage 2

Katalog der Wahlpflichtmodule des Bachelorstudiengangs Medizinische Informatik

Aus dem Katalog sind in dem Wahlpflichtbereich insgesamt drei Module im Umfang von jeweils 5 LP mit einer Prüfung abzuschließen.

Nr.	Wahlpflichtmodul	LP
46901	Adaptive Systeme	5
46817	Angewandte Logiken	5
46875	Anwendungsprogrammierung für die Medizin	5
46904	Ausgewählte Aspekte der Informatik	5
46808	Componentware	5
46809	Computergraphik	5
46811	Controlling	5
46843	Data Mining in Industrie und Wirtschaft	5
46812	Datenbanken 2	5
46889	Effiziente Algorithmen und Datenstrukturen	5
46890	Entwicklung verteilter Anwendungen	5
46828	ERP 1 (Standardsoftware)	5
46900	Fortgeschrittene Informationssicherheit	5
46909	Informations- und Business Performance Management	5
44443	IT-Management von Gesundheitseinrichtungen	5
46905	IT-Servicemanagement	5
46912	Kooperative Systeme	5
46834	Künstliche Intelligenz	5
46856	Mensch Computer Interaktion (falls nicht im Themenbereich Softwaresysteme gewählt)	5
46847	Mobile App Engineering	5
46897	Modellbasierte Softwareentwicklung	5
46892	Moderne Datenbanken	5
46840	Numerische Algorithmen	5
46888	Prozessmanagement und Organisationsentwicklung im Gesundheitswesen	5
46845	Rechnerarchitekturen	5
45261	Softwaretechnik C (Softwaremanagement)	5
46264	Softwaretechnik D (Qualitätssicherung und Wartung)	5
46810	Virtualisierung und Cloud Computing	5
46898	Web-Technologien (falls nicht im Themenbereich Softwaresysteme gewählt)	5
46991	Prüfungsleistungen anderer Studiengänge bzw. Hochschulen bzw. einer Vorgängerprüfungsordnung des gleichen Studiengangs*	5

46992	Prüfungsleistungen anderer Studiengänge bzw. Hochschulen bzw. einer Vorgängerprüfungsordnung des gleichen Studiengangs*	5
46993	Prüfungsleistungen anderer Studiengänge bzw. Hochschulen bzw. einer Vorgängerprüfungsordnung des gleichen Studiengangs*	5

*) Anrechnung gemäß § 8.